

19. Juni 2024

Tierhaltung und kleine Strukturen in Gefahr – Kabinettsentwurf zum Tierschutzgesetz ist inakzeptabel!

Was enthält der Kabinettsentwurf?

Vorschläge zu grundlegenden Änderungen in der Nutztierhaltung, insbesondere die grundsätzliche Beendigung der Möglichkeit, Tiere angebunden oder anderweitig fixiert zu halten sowie die Reduzierung nicht-kurativer Eingriffe (wie das Veröden der Hornanlagen oder das Schwanzkürzen).

Welche Folgen drohen?

Mit einem **Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung** und darüber hinaus sehr hohen Anforderungen (Weide plus Auslauf im Winter) an die Kombinationshaltung steht allein in Bayern die Existenz jedes zweiten Milchviehbetriebs auf dem Spiel. Das sind über 10.000 kleine landwirtschaftliche Familienbetriebe. Besonders in Grünlandregionen droht ein massiver Strukturbruch, der Verlust von Biodiversität und regionaler Wertschöpfung.

Wenn beim **Veröden der Hornanlagen** zukünftig eine Lokalanästhesie vorgeschrieben wird, darf diese derzeit nur der Tierarzt durchführen. Dies würde die Betriebe durch den bestehenden Tierärztemangel vor extreme Herausforderungen stellen und gleichzeitig mit deutlichen Mehrkosten verbunden sein.

Bis jetzt gibt es keine konkreten Maßnahmen, die **Schwanzbeißen bei Schweinen** verlässlich verhindern, da es sich um ein komplexes, multifaktorielles Geschehen handelt. Die strikte Vorgabe zum **Kürzen der Schwänze um max. ein Drittel** würde nur die Importe von Ferkeln mit kurz kupierten Schwänzen aus anderen EU-Staaten erhöhen und die heimische Ferkelerzeugung gefährden.

Durch ein **Verbot des Schwanzkürzens bei Lämmern** würden Verschmutzungen mit Folgerkrankungen sowie Schwanzbrüche deutlich ansteigen.

Aus Sicht des BBV sind folgende Änderungen zwingend erforderlich:

- **Kombinationshaltung**
Diese seit Jahren etablierte Haltungsform mit 120 Tagen Bewegung im Jahr (Weidegang, Laufhof oder Bucht) muss unbefristet Bestand haben. Ein Neueinstieg in die Kombinationshaltung muss auch nach Inkrafttreten des Gesetzes möglich sein.
- **Ganzjährige Anbindehaltung**
Der Weg zur Weiterentwicklung gerade kleinerer Betriebe darf nicht durch ein Verbot verbaut werden.
- **Veröden der Hornanlagen**
Beibehaltung des etablierten schonenden Verfahrens mittels Schmerzmittelgabe und Sedierung, welches eine Durchführung zum optimalen Zeitpunkt unterstützt.
- **Schwanzkürzen bei Schweinen**
Die Regelung zum Kürzen der Schwänze um max. ein Drittel sowie der enorme, zum Teil tägliche Dokumentationsaufwand sind nicht praktikabel und gehen deutlich über EU-Vorgaben hinaus. Nein zu Bürokratie und nationalen Alleingängen!
- **Schwanzkürzen bei Lämmern**
Beibehaltung der Möglichkeit zum Kürzen. Der Schwanz sollte dabei mindestens 15 cm lang bleiben (laut aktueller LfL-Studie nicht belastend für die Tiere).

Was braucht es darüber hinaus?

Besonders kleine Betriebe müssen endlich durch gezielte Beratung, Bauförderung und Erleichterungen im Baurecht massiv unterstützt werden.